

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 136 (1985)
Heft: 7

Artikel: Forstaufsicht in der Zukunft
Autor: Schmid, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstaufsicht in der Zukunft

Von *Hans Schmid*, Kreisforstamt III, CH-8493 Saland

Oxf.: 935:(494.34)

1. Einleitung

Dieser Beitrag bezieht sich auf die Forstaufsicht im Kanton, insbesondere auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner praktischen Tätigkeit im Kanton Zürich.

2. Der Begriff «Forstaufsicht»

Als kantonale Forstaufsicht verstehen wir alle Massnahmen, welche den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen forstrechtlichen Bestimmungen und der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Spezialgesetze (Jagd, Naturschutz, Baupolizei) gewährleisten sollen.

Zu diesem Zweck sind die zuständigen Instanzen berechtigt und verpflichtet, im Wald und in dessen engeren Umgebung die drohenden oder bereits erfolgten Veränderungen festzustellen, welche durch die erwähnten Vorschriften erfasst werden. Sie sind ferner verpflichtet, die nötigen speziellen Massnahmen zu treffen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

3. Die Organisation der Forstaufsicht

Der zürcherische Forstdienst, dem die Forstaufsicht in erster Linie obliegt, ist hierarchisch aufgebaut. Dem Vorgesetzten steht ein weitgehendes Eingriffsrecht gegen alle unterstellten Mitarbeiter zu.

Der Förster hat sein Aufsichtsgebiet regelmässig zu begehen, um womöglich alle Sachverhalte festzustellen, die mit den anzuwendenden Vorschriften nicht in Einklang stehen. Er hat sodann den betreffenden Grundeigentümer zur Behebung des Mangels anzuhalten und die Sache dem Kreisförster mitzuteilen.

Der Kreisförster stellt für die mit Strafe bedrohten Übertretungen auf dem Dienstweg Antrag auf Verzeigung. Er versucht jene Fälle doch noch zu erledigen, die der Förster nicht abschliessen konnte. Bleiben auch diese Bemühungen erfolglos, ist die Sache an die kantonalen Instanzen zur Erledigung zu überweisen.

Damit ist zumindest theoretisch ein effizienter und gesetzeskonformer Ablauf in der Erledigung aller die Forstaufsicht betreffenden Fälle gewährleistet.

4. Theorie und Praxis

In der Praxis verläuft die Erledigung der Forstaufsichtsfälle nicht immer in den vom Gesetz gezeichneten Geleisen. Die häufigsten Hemmschuhe sind:

- 4.1 Die nachträgliche Duldung oder Bewilligung rechtswidrig geschaffener, vollendeter Tatsachen auch in Fällen, in denen im ordentlichen Verfahren eine Bewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen.
- 4.2 Je nach Ermessen flexible oder starre Durchsetzung einzelner Vorschriften, ohne dass dem Gesetz ein solcher Ermessensspielraum entnommen werden könnte.
- 4.3 Fehlende Motivation für die Behandlung «unangenehmer» Fälle.
- 4.4 Tatsächliche oder auch wegen fehlender Motivation nur behauptete Arbeitsüberlastung.
- 4.5 Politische oder persönliche Rücksichtnahme.

Die nicht konsequente oder gar unterschiedliche Durchsetzung der für die Forstaufsicht geltenden Vorschriften durch eine übergeordnete Instanz hat in der Regel rasch und oft verstärkt ein entsprechendes Verhalten der unterstellten Instanzen zur Folge.

5. Die Forstaufsicht in Zukunft

Zumindest innerhalb des Kantons sollte die Forstaufsicht den konsequenten und einheitlichen Vollzug jener Bestimmungen gewährleisten, die nach allgemeiner Rechtsauffassung für die Walderhaltung im Sinne der Forstgesetzgebung notwendig sind. Damit dieses Ziel besser als bisher erreicht werden kann, werden folgende Vorschläge zur Diskussion gestellt:

5.1 «Durchforstung» der Vorschriften

Alle Vorschriften sind daraufhin zu überprüfen, ob sie wegen Verlust der aktuellen Bedeutung aufzuheben oder entsprechend ihrem Gewicht und Wortlaut konsequent durchzusetzen oder aber zwecks Ermöglichung einer flexiblen bzw. differenzierten Anwendung neu zu redigieren seien.

5.2 Kompetenzregelung

Die Zuständigkeiten sollen nach den Bedürfnissen eines speditiven und rationellen Verfahrensablaufes neu geregelt werden. Dabei soll den unterstellten Mitarbeitern soweit mögliche eine eigene gesicherte Handlungs- und Durchführungskompetenz eingeräumt werden.

5.3 Formular-Verfahren

Durch Einführung des Formularverfahrens kann in verschiedenen Bereichen der Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter mindestens bis zur ersten Rechtsmittelinstanz minimal gehalten werden. Durch Weiterleitung des Formulars ohne eigenen Erledigungsversuch kann die Beeinflussung durch persönliche oder politische Beziehungen teilweise vermieden werden. Das Formular kann als Lochbeleg für die EDV gestaltet werden.

5.4 Geschäftskontrolle EDV

Es sollen möglichst alle Forstaufsichtsfälle mit EDV erfasst werden. So können alle pendenten Fälle periodisch wieder ausgedruckt werden, bis sie endgültig erledigt sind. Damit wird das Zurückstellen auf unbestimmte Zeit auch für die nicht genehmen Fälle erschwert.

5.5 Information

Die Mitarbeiter auf allen Stufen sollen laufend und sachkundig über die aktuelle kantonale Praxis in der Erledigung der Forstaufsichtsfälle informiert werden. Damit soll jeder Mitarbeiter jederzeit in die Lage versetzt werden, bereits auf seiner untergeordneten Stufe die Forstaufsicht so zu handhaben, dass seine Massnahmen in aller Regel auch von der übergeordneten Instanz bestätigt werden müssen.

5.6 Pendenzenbereinigung

Es soll kreisweise ein Inventar aller noch pendenten Forstaufsichtsfälle erstellt werden. Die Pendenzen sollen unbedingt innerhalb verhältnismässig kurzer Frist erledigt werden, entweder durch Abschreibung oder durch Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes.

Résumé

Surveillance forestière dans le future

L'instance cantonale de surveillance forestière garantit l'exécution des dispositions fédérales et cantonales relevant du droit forestier, ainsi que l'exécution des lois particulières, applicables en la circonstance.

Dans la pratique, ces prescriptions ne sont pas toujours menées à bout avec toute la conséquence requise. Au sein du service forestier organisé hiérarchiquement, une telle légèreté de l'instance supérieure conduit inexorablement à une attitude similaire de l'instance inférieure.

Il faut par conséquent créer des conditions préalables pour une surveillance des forêts uniforme et rigoureuse:

- Les normes en vigueur sont à revoir et à diviser en: normes particulièrement importantes pour la conservation de la forêt, nécessitant une application plus stricte; et en normes moins importantes, pouvant être abrogées ou appliquées d'une manière flexible, respectivement différenciées.
- Les compétences à tous les niveaux sont à définir clairement.
- Le déroulement de la procédure est à concevoir d'une manière aussi rationnelle et simple que possible.
- Toutes les affaires en cours sont à liquider définitivement en l'espace de délais convenables.
- Les collègues de travail devraient être informés et tenus au courant de la pratique en vigueur.
- Les vieilles affaires en suspens sont à mener à terme.

Traduction: *P. Junod*